



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 18. Oktober 2023
GZ 2023-0.695.197

Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 26. September 2023, GZ: 2023-0.657.610, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen

Der vorliegende Entwurf sieht mehrere – teilweise auf Empfehlungen des RH zurückgehende – Maßnahmen vor: Dazu zählen Änderungen im Bereich des Förderbegriffs, die Erfassung von Sachleistungen, von Zahlungen an Intermediäre, von Wirkungszielen und –indikatoren sowie die Erfassung und Aktualisierung von Leistungen. Ziel ist die Verbesserung der Nutzbarkeit der Transparenzdatenbank.

Der RH bewertet diese Bemühungen – wie unten näher ausgeführt – als positiv. Er weist allerdings darauf hin, dass keine rechtliche Verpflichtung für Gemeinden und Länder besteht, Zahlungen in die Transparenzdatenbank zu melden. Gemeinden sind zudem nicht verpflichtet, Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank anzulegen. Diese uneinheitlichen Meldeverpflichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden führen dazu, dass die Transparenzdatenbank insbesondere für die gebietskörperschaftenübergreifende Kontrolle und Steuerung nur eingeschränkt nutzbar ist. Der RH führt diesen Umstand auf das Fehlen einer kompetenzrechtlichen Basis für die Einrichtung einer einheitlichen gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank mit klaren, datenschutzrechtlich abgesicherten, gesetzlich festgelegten Verarbeitungs- und Analysebefugnissen zurück und verweist dazu auf seine Feststellungen in den Berichten „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“, Reihe Bund 2017/45, TZ 3 und „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2021/11, TZ 2.

2. Inhaltliche Stellungnahme

2.1 Zu § 8 Abs. 1 TDBG 2012 i.d.F. des Entwurfs (Änderung des Förderbegriffs)

Der vorliegende Entwurf sieht eine Änderung des Förderbegriffs des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012) vor, indem er diesen in sieben Kategorien (Mitgliedsbeiträge; Gesellschafterzuschüsse; Spenden und Jubiläumsgelder; direkte Förderungen; Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter; Wiedergutmachungen; Zahlungen an Intermediäre) untergliedert.

Der RH empfahl zuletzt in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2021/11, TZ 4, dem Bundesministerium für Finanzen den Förderbegriff der Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und *„als Förderung nur Zahlungen ohne klare Gegenleistung zu erfassen (vergleichbar mit dem Förderbegriff des Bundeshaushaltsgesetzes 2013) und gesetzliche Finanzierungspflichten (z.B. für Universitäten), Zahlungen für Infrastrukturausbau oder Verkehrsleistungen und Mitgliedsbeiträge davon abgegrenzt als eigene Leistungsarten zu erfassen“*. Im Sinne dieser Ausführungen beurteilt er die getrennte Erfassung von „klassischen“ Förderungen und anderen Leistungen wie Mitgliedsbeiträge oder Gesellschafterzuschüsse als zweckmäßig.

2.2 Zu § 11 TDBG 2012 i.d.F. des Entwurfs (Erfassung von Sachleistungen)

Der RH empfahl in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“, Reihe Bund 2017/45, TZ 11, dem Bundesministerium für Finanzen *„unter Gesichtspunkten der Praktikabilität und Steuerungsrelevanz die Zweckmäßigkeit und den Umfang der Erfassung von Sachleistungen zu klären sowie als Alternative zur Erfassung von Sachleistungsbeziehenden die konsequente Abbildung der diesbezüglichen Zahlungen an Intermediäre (§ 14 TDBG) zu erwägen“*.

Die Novelle sieht vor, dass eine Einmeldung von Sachleistungen auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass eine Verpflichtung nicht sinnvoll sei, weil die Letztbegünstigten nicht flächendeckend erfassbar sind und damit nur eine *„bruchstückhafte Einmeldung von Sachleistungen“* möglich wäre. Damit wird die o.a. Empfehlung teilweise berücksichtigt.

2.3 Zu § 8 Abs. 10 TDBG 2012 i.d.F. des Entwurfs (Erfassung von Zahlungen an Intermediäre)

Die vorliegende Novelle sieht zudem vor, dass Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an Intermediäre nur noch dann in der Transparenzdatenbank einzumelden sind, wenn *„die dahinterstehenden Begünstigten entweder identifizierbar sind oder der dem einzelnen Begünstigten zukommende Vorteil bezifferbar ist“*. Direkte Förderungen an Intermediäre wie auch Zahlungen an Intermediäre zur Vergabe von Förderungen sind weiterhin in der Transparenzdatenbank zu erfassen.

Die Materialien geben als Gründe für den Wegfall der vollständigen Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an Intermediäre zum Nutzen der Allgemeinheit an, dass entsprechende Informationen auch aus der Haushaltsverrechnung gewonnen werden könnten und in der Regel mangels Endbegünstigten keine unerwünschten Doppelförderungen vorliegen könnten.

Der RH erachtet eine systematische und vollständige Erfassung von Zahlungen an Intermediäre aus Transparenzgründen für zweckmäßig, und sieht daher die vorgeschlagene Einschränkung kritisch. Die Gesetzesänderung würde dazu führen, dass beispielsweise Geldzuweisungen an Verkehrsunternehmen aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder Zahlungen an Universitäten nicht mehr in der Transparenzdatenbank erfasst wären. Auch erfolgt der Ausweis von Zahlungen in der Haushaltsverrechnung unter anderen Gesichtspunkten als jener in der Transparenzdatenbank und kann damit eine systematische, transparente Erfassung von Zahlungen an Intermediäre nicht gewährleisten. Vor dem Hintergrund einer möglichst umfassenden Darstellung öffentlicher Zahlungen in der Transparenzdatenbank regt der RH daher an, die bisherigen Regelungen beizubehalten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek